

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession für eine Eisenbahn von Pont nach Brassus auf dem linken Ufer des Jouxsees.

(Vom 2. Juni 1902.)

Tit.

Mitteltst Schreibens vom 25. Januar 1902 stellte die Pont-Brassus-Bahngesellschaft das Gesuch, es möchte die unterm 23. März 1896 (E. A. S. XIV, 129) erteilte und unterm 1. Juli 1899 (E. A. S. XV, 561) abgeänderte Konzession im Sinne einer Erhöhung der zulässigen Taxen abgeändert werden, und zwar sollten die Personentaxen 10 Rappen pro km. anstatt 7 betragen und die Gütertaxen um 30%, die Gepäck- und Viehtaxen um 150% erhöht werden.

Zur Begründung ihres Gesuches setzte die Pont-Brassus Bahngesellschaft auseinander, daß ihre Einnahmen pro 1901 betragen:

Personen	Fr. 42,245. 79
Gepäck	" 1,773. 84
Vieh	" 655. 18
Güter	" 29,645. 69

insgesamt Fr. 74,320. 50

welcher Summe die indirekten Einnahmen hinzuzufügen seien, die pro 1901 noch nicht bekannt seien, aber im Jahre 1900 betragen

	" 7,704. 23
--	-------------

Die Totaleinnahme würde sich also auf rund Fr. 82,000 belaufen.

Nun seien die Betriebsausgaben von der Jura-Simplon-Bahn auf Fr. 110,000 veranschlagt, so daß ein Deficit von Fr. 28,000 entstehe, welches infolge verschiedener von der Pont-Brassus-Bahn direkt bezahlter Ausgaben sich auf Fr. 30,000 erhöhe.

Die Tarifierhöhung solle nun dieses Deficit von Fr. 30,000 ausgleichen. In dieser Summe seien die Zinsen des Obligationenkapitals, nämlich Fr. 11,150, nicht inbegriffen, obgleich man berechtigt wäre, auch für die Deckung dieser Summe eine entsprechende Erhöhung der Taxen zu verlangen.

Vergleiche man jetzt dieses Deficit von Fr. 30,000 mit den Transporteinnahmen, nämlich Fr. 74,320. 50, so sehe man, daß es ziemlich genau 40% derselben darstelle, woraus hervorgehe, daß mittelst Erhöhung von 40% der gesamten Transporttaxen das Deficit gedeckt werden dürfte.

Bei näherer Prüfung der Folgen dieser Erhöhung habe es jedoch der Gesuchstellerin geschienen, daß dieselbe nicht gleichmäßig auf alle Transporte anzuwenden sei, sondern daß sie die Personen mehr als die Güter zu treffen habe, da die Gütertaxen schon jetzt verhältnismäßig höher seien als die Personontaxen. Von diesem Standpunkte aus werde vorgeschlagen, die Personentaxe von 7 Rappen auf 10 und die Gütertaxen, wie sie sich aus der abgeänderten Konzession vom 1. Juli 1899 ergeben, um 30% zu erhöhen.

Was die Gepäck- und Viehtaxen anbelangt, so seien dieselben noch diejenigen der Normalbahnen geblieben, was bei den Gütertaxen nicht mehr der Fall sei. Da es jedoch natürlich sei, daß speciell die Gepäck- und Expresguttaxen mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Eilguttaxen, so hätten die beiden Kategorien Gepäck- und Viehtaxen eine Erhöhung von 150% zu erfahren.

Diese Taxerhöhungen würden unter der Voraussetzung, daß der Verkehr gleich bleibe, zu den nachfolgenden Vermehrungen gegenüber den Einnahmenciffern des Jahres 1901 führen:

	Dermalige Einnahmen.		Künftige Vermehrung der Einnahmen. Fr.
Personen	Fr. 42,245. 79	nach Erhöhung von 7 zu 10 Rappen pro km.	18,105. —
Gepäck .	1,773. 84	nach Erhöhung der Taxen von 150 %	2,660. 75
Vieh .	655. 18	nach Erhöhung der Taxen von 150 %	982. 55
Güter .	29,645. 69	nach Erhöhung der Taxen von 30 %	8,893. 70
		Total des Zuwachses	<u>30,642. —</u>

Die vorgeschlagenen neuen Taxen seien jedoch Maximalsätze, welche bei Aufstellung der Gütertarife für gewisse Kategorien kaum beibehalten werden dürften.

Das Gesuch giebt uns zunächst zu der Bemerkung Anlaß, daß die Betriebsausgaben, welche pro 1901 auf Fr. 110,000 voranschlagt werden, zu hoch geschätzt sind, indem sie sich im Jahre 1901 nur auf Fr. 89,835. 95 beliefen. Einer Vermehrung von 4,9 % der Betriebseinnahmen kann unmöglich eine Betriebsausgabenvermehrung von 22 % entsprechen. So wäre auf das vorgesehene Deficit von Fr. 30,000 ein starker Abzug anzu bringen, welcher andererseits allerdings ausgeglichen wäre, wollte man den Zins für das Obligationenkapital im Betrage von Fr. 11,250 berücksichtigen. Das zu deckende Deficit beträgt also unter allen Umständen 40 % der Betriebseinnahmen, so daß uns die vorgeschlagenen Taxerhöhungen als zulässig erscheinen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Taxe für das Gepäck die Personentaxen nicht übersteigen und daher nicht mehr als 10 Rappen pro 100 kg. und per km. betragen darf.

Unser Vorschlag geht daher dahin, die Konzession der Pont-Brassus-Bahn in dem Sinne zu ändern, daß künftighin folgende Taxen bewilligt würden:

Personen (Art. 15, Absatz 1) 10 Rappen per km.

Gepäck (Art. 15, Absatz 5) 10 Rappen per 100 kg. und per km.

Vieh (Art 17):

I. Klasse:	40	Rappen	per	Stück	und	km.
II.	20	"	"	"	"	"
III.	8	"	"	"	"	"

Güter (Art. 18, durch Bundesbeschluß vom 10. Juli 1899 abgeändert):

Höchste Klasse: 6,8 Rappen per 100 kg. und per km.

Niedrigste Klasse: 3,4 " " " " " "

Geld und Kostbarkeiten: 3,4 Rappen per 1000 Fr. " " " "

Außerdem schlagen wir Ihnen vor, Absatz 2 des Art. 15, wonach die Taxen für die mit Güterzügen beförderten Reisenden um mindestens 20% herabgesetzt werden müssen, zu streichen. Diese Bestimmung findet sich nicht im Bundesgesetz über das Tarifwesen der Bundesbahnen und ist auch in den neueren Konzessionen nicht mehr enthalten.

In seinen Vernehmlassungen vom 7. März und 1. April 1902 erklärt sich der Staatsrat des Kantons Waadt mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und bemerkt dabei, daß dieselben von den Gemeinden Le Lieu und Le Chenit, welche am Gedeihen der Bahn am meisten interessiert seien, indem sie dieselben subventionieren, unterstützt werden.

Wir halten es für möglich, daß es, wenn die Bundesbehörden diese Erhöhungen bewilligen, der Pont-Brassus-Bahn, deren Interessen mit denjenigen der von ihr bedienten Gegend identisch sind, gelingen werde, aus der Ära ihrer Betriebsdeficite herauszukommen.

Sollte dagegen das Unternehmen während 3 aufeinanderfolgenden Jahren einen Reinertrag von mehr als 3½% abwerfen, so wären die erhöhten Taxen wieder verhältnismäßig herabzusetzen.

Wir beehren uns daher, Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen, und benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. Juni 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession für eine Eisenbahn von Pont
nach Brassus auf dem linken Ufer des Jouxsees.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches des Herrn Samuel Rochat, Ingenieur, Verwaltungsdelegierter der Pont-Brassus-Bahngesellschaft, vom 25. Januar 1902;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1902,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 23. März 1896 (E. A. S. XIV, 129) erteilte und durch Bundesbeschluß vom 1. Juli 1899 (E. A. S. XIV, 561) abgeänderte Konzession für eine Eisenbahn von Pont nach Brassus auf dem linken Ufer des Jouxsees wird abgeändert wie folgt:

- a. Im Art. 15 wird die Taxe für den Personentransport (Alinea 1) von 7 auf 10 Rappen per Kilometer, und die Taxe für den Gepäcktransport (Alinea 5) von 5 auf 10 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer erhöht.
- b. Der zweite Absatz des Artikels 15 betreffend die Taxermäßigungen für die mit Güterzügen beförderten Reisenden wird gestrichen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der
Konzession für eine Eisenbahn von Pont nach Brassus auf dem linken Ufer des Jouxsees.
(Vom 2. Juni 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1902
Date	
Data	
Seite	487-492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 097

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.